

## **Auszug aus der Niederschrift über die 06. Sitzung der Bürgerschaft am 21.09.2017**

### **Zu TOP : 7.5**

#### **Wildtiere in der Fußgängerzone**

**Einreicher: Friedrich Smyra**

**Vorlage: kAF 0108/2017**

Anfrage:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, um zu verhindern, bzw. im Falle einer nicht vorliegenden Genehmigung zu sanktionieren, dass Zirkusunternehmen, wie der „Circus Africa“ Wildtiere in öffentliche Bereiche führen und damit eine Gefährdung von Bürgerinnen und Bürgern billigend in Kauf nehmen?
2. Was hat die Stadtverwaltung konkret unternommen, nachdem ihr bekannt wurde, dass der „Circus Africa“ Anfang Juli ohne Vorliegen einer Genehmigung Elefanten in die Ossenreyerstraße geführt und präsentiert hat, bzw. führen und präsentieren wollte?
3. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Stadtverwaltung dagegen, Zirkusbetriebe mit bestimmten Wildtierarten, wie etwa Elefanten oder Löwen nicht mehr auf kommunalen Flächen zuzulassen?

Herr Bogusch beantwortet die ersten beiden Fragen zusammenhängend wie folgt:

Der im Jahr 2016 für das Jahr 2017 gestellte Antrag des „Circus Africa“ auf Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung für die Durchführung einer Zirkusveranstaltung auf der öffentlichen Fläche der Mahnkeschen Wiese sei durch die Abteilung Straßen und Stadtgrün abgelehnt worden. Das Betreiben der von „Circus Africa“ durchgeführten Veranstaltung auf einem Privatgrundstück habe somit nicht im Zuständigkeits- und Einflussbereich der Stadtverwaltung der Hansestadt Stralsund gelegen. Eine Anmeldung der Veranstaltung bei dem Veterinäramt des Landkreises Vorpommern-Rügen sei durch den Zirkusbetreiber erfolgt gewesen. Bei der Abnahme durch das Veterinäramt seien keine Verstöße gegen das Tierschutzgesetz festgestellt worden. Nach Rücksprache mit dem Veterinäramt könne von dort aus keine prophylaktische Anordnung erfolgen, die eine Führung der Elefanten untersage, wenn keine Auffälligkeiten an diesen Tieren festgestellt seien. Für die Zurschaustellung von Elefanten auf öffentlichen Straßen der Hansestadt Stralsund habe seitens des Zirkus kein Antrag bei der Stadt vorgelegen.

Nach Rechtsauffassung der Hansestadt Stralsund habe es sich bei der angesprochenen Führung der Elefanten auch nicht um einen Fall der erlaubnispflichtigen Sondernutzung gehandelt, so dass eine Genehmigung nicht erforderlich gewesen sei.

Die Anfrage werde zum Anlass genommen, wie unter Berücksichtigung der Interessenabwägung der Gefahrenbegrenzung/Gefahrenabwehr, des Grundsatzes der Ausübung der Berufsfreiheit der Zirkusveranstalter und straßenverkehrs- und ordnungsrechtlicher Aspekte Ermessensentscheidungen getroffen werden können, die sich der angesprochenen Thematik rechtssicher stellen. So könnte bei Genehmigungen von Zirkusveranstaltungen zukünftig eine Auflage Bestandteil der Genehmigung werden, die das Zurschaustellen von Zirkustieren außerhalb der genehmigten Veranstaltungsfläche untersage. Einen derartigen Beschluss habe das Verwaltungsgericht Stuttgart in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren getroffen, in dem einem Zirkus zwar das, unter Auflagen zur Sicherung der Tiergehege, Mitführen von Wildtieren erlaubt, jedoch das Ausführen von Elefanten auf öffentlichen Straßen und Wegen untersagt worden sei (VG Stuttgart, Beschluss vom 2. September 2009, Az.: 5 K 3347/09).

Weiterhin antwortet Herr Bogusch zur 3. Frage:

Mit dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern an die Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und Landräte der Landkreise vom 10.07.2017, sei dringend empfohlen worden, dass Beschlüsse, die Gemeindevertretungen mit dem Ziel gefasst hätten, Zirkussen mit Wildtieren für Gastspiele keine kommunalen Flächen mehr zur Verfügung zu stellen, zeitnah aufzuheben seien. Dabei beziehe sich das Ministerium auf einen Beschluss des Obergerichtes Mecklenburg-Vorpommern. Im Rahmen eines Eilverfahrens hatte das OVG mit Beschluss vom 03.07.2017 (Az.: 2 M 269/17) die Beschwerde einer Stadt zurückgewiesen und dabei festgestellt, dass ein allein tierschutzrechtliche Belange verfolgendes Wildtierverschmelzung nicht den nach Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz notwendigen Bezug zum kommunalen Selbstverwaltungsrecht aufweise. Damit folge das hiesige OVG der Entscheidung des OVG Lüneburg, das bereits im März diesen Jahres entschieden habe, dass eine Kommune einem reisenden Zirkusunternehmen, das über eine tierschutzrechtliche Erlaubnis zum Mitführen von Wildtieren verfüge, die Überlassung kommunaler Flächen aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht versagen dürfe (Beschluss vom 02.03.2017 – 10 ME 4/17).

Auf eine Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: Gez. i.A. Ely

Stralsund, 06.10.2017